

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 106 (1938)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse, Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 6. Oktober 1938

106. Jahrgang • Nr. 40

Inhaltsverzeichnis: Die Friedensbotschaft des Papstes. — Ansprache des hochwürdigsten Bischofs von Basel und Lugano Dr. Franciscus von Streng am Pontifikalamte in der Kathedrale zu Solothurn. — Zur St. Galler Bischofswahl. — Zum vierhundertsten Gedenktag der Geburt des hl. Karl Borromeo. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen.

Die Friedensbotschaft des Papstes

Der Hl. Vater richtete am Donnerstagsabend, 29. September, folgende Radiobotschaft an die Welt («Osservatore Romano» vom 1. Okt. 1938):

Während Millionen Menschen noch in ängstlicher Spannung leben angesichts der dräuenden Kriegsgefahr und der drohenden beispiellosen Vernichtung von Menschenleben und Erdengütern, fühlen Wir in Unserem Vaterherzen die bange Sorge all Unserer Kinder.

So laden Wir Bischöfe, Geistlichkeit, Ordensleute und Gläubige ein, sich mit Uns zu vereinigen in vertrauensvollem, inständigem Gebet für die Erhaltung des Friedens in Gerechtigkeit und Liebe.

Zu dieser wehrlosen, aber unbesiegbaren Macht des Gebetes möge das gläubige Volk noch einmal seine Zuflucht nehmen, auf dass Gott, der in seinen Händen die Geschicke der Welt trägt, in den Staatenlenkern, besonders in diesem Augenblick, das Vertrauen erhalte in die friedlichen Wege aufrichtiger Verhandlungen und dauerhafter Vereinbarungen, und dass Er ihnen Gesinnungen und Handlungen eingebe, die, entsprechend den oft wiederholten Friedensworten, geeignet sind, den Frieden zu fördern und ihn auf die sichere Grundlage des Rechtes und der Lehren des Evangeliums zu gründen.

Unaussprechlich dankbar für die Gebete, die von den Gläubigen der ganzen katholischen Welt für Unser Leben

verrichtet wurden und noch verrichtet werden, opfern Wir dieses, Unser Leben Gott von ganzem Herzen auf. Dieses Leben, das der Herr Uns auf viele Gebete hin als Gnade von neuem geschenkt und wie erneuert hat, Wir opfern es Ihm auf für das Heil und den Frieden der Welt. Möge der Herr über Leben und Tod das unschätzbare Geschenk eines schon langen Lebens Uns nehmen oder die Arbeit des schon müden und geplagten Arbeiters noch verlängern, sein heiliger Wille geschehe.

Wir hegen ein umso grösseres Vertrauen, dass dieses Unser Opfer angenommen werde, da es am Tage der liturgischen Gedenkfeyer des sanften und heldenmütigen Martyrers Sankt Wenzeslaus dargebracht wird, und da das Rosenkranzfest, dieser grosse Gebetstag, bevorsteht und der Rosenkranzmonat, wo in der ganzen katholischen Welt die Andacht zur Muttergottes mit besonderem Eifer gepflegt wird. Wir empfehlen diese Andacht angelegentlichst. Sie hat ja schon im Laufe der Geschichte so grosses und segensreiches Eingreifen der allerseligsten Jungfrau in die Schicksale der geprüften Menschheit bewirkt. Erfüllt vom Vertrauen, das diese Erinnerungen Uns einflössen, spenden Wir der grossen katholischen Familie und der ganzen Menschheit Unseren väterlichen Segen.

Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper.

Ansprache des hochwürdigsten Bischofs von Basel und Lugano Dr. Franciscus von Streng am Pontifikalamte in der Kathedrale zu Solothurn

Am Feste der Patrone der Diözese Basel St. Urs und Victor.

Das Fest St. Urs und Victor, am 30. September, wurde in der Solothurner Kathedrale heuer besonders feierlich begangen. Das Pontifikalamt zelebrierte S. Exz. Bischof Dr. Hilarin Felder O. M. C. unter Assistenz des hochwürdigsten Diözesanbischofs, der am Schluss des Gottesdienstes die folgende bedeutsame Ansprache hielt:

Durch die unsichern politischen Verhältnisse veranlasst, ist der schweizerische Pilgerzug nach Lourdes, den ich hätte begleiten sollen, unterblieben. Ich war damit sehr einverstanden; denn ich hätte mir ein Gewissen daraus ge-

macht, in so grosser Unsicherheit ausserhalb der Diözese zu weilen.

Umsomehr freut es mich, dass es mir heute vergönnt ist, an dem Feste der hl. Stadt- und Landespatrone St. Urs und Viktor in so feierlicher und zugleich ernster Stunde unter euch weilen zu können.

Gott sei Dank, durften wir dieses Pontifikalamt wieder mit froherer Zuversicht um die Sicherheit Europas und unseres lieben Heimatlandes feiern.

U
r
s
u
s
e
n

Wohl noch nie hat eine so bange Sorge die ganze Welt erzittern lassen und erschüttert, aber — Gott sei Dank — auch geeinigt: die Welt, die Völker in Sorge wieder vereint — wiedervereint zu gemeinsamem Friedenswillen.

Gott sei Dank haben die Staatsmänner Europas sich heute Nacht zu einer friedlichen Lösung des Bruderstreites zusammengefunden. — Hoffen wir, dass diese Friedenspläne nicht mehr gestört werden, die Kriegsgefahr wirklich abgewendet und ein dauernder Friede errungen sei — nachdem Millionen von Menschen, von Müttern und Kindern, um den Frieden so inständig und flehentlich gebeten und gebetet haben und nachdem gestern abend die Friedensbotschaft des Papstes über die ganze Welt ging, begleitet von seinem hohenpriesterlichen Gebet und seinem väterlichen Segen.

Es wird uns dieser Augenblick tiefer Ergriffenheit — zugleich ein weltgeschichtlicher Augenblick — unvergesslich in Erinnerung bleiben, wie der greise Hl. Vater mit erhobenen Händen und bebender Stimme vor der ganzen Welt sein eigenes Leben Gott im Himmel zum Opfer anbot, zum Sühn- und Bittopfer um das Heil der Welt und den Frieden der Völker. Ihr konntet es selber hören:

»Dieses Leben, das du, o Herr, uns auf so viele Gebete hin als Gnade von neuem geschenkt hast, opfern wir dir auf für das Heil und den Frieden der Welt. Mögest du, o Herr über Leben und Tod, nach deinem Willen über uns verfügen.« So betete der Hohepriester der heiligen Kirche und hernach — nach wenigen Stunden — die Friedensübereinkunft.

Wir danken diese Friedensübereinkunft den Staatshäuptern, welche sie geschlossen haben, vorab jenem Manne und den Männern, die mit bewunderungswürdiger Hingabe, aus Liebe zu den Völkern nichts unterlassen haben, um als Friedensstifter zu wirken.

Wir danken diese Friedensübereinkunft aber ganz besonders und gewiss der göttlichen Vorsehung, auf die wir fest vertraut haben, und den Gebeten des Papstes, so vieler Priester und Ordensleute und von Millionen Familienvätern, Müttern und Kindern. Ja, das Gottvertrauen wird nie zu Schanden, und die Grossmacht des Gebetes feiert immer wieder ihre Triumphe und wird die Wohltäterin der Menschheit.

So lasst uns nun heute, am Schlusse dieses feierlichen Gottesdienstes, Gott wiederum danken mit dem frommen und begeisterten Liede: Grosser Gott, wir loben dich! . . .

Lasset uns aber auch hingehen, wie der Prediger es sagte, und treu und gewissenhaft, bewusst des Ernstes der Zeit, unsere Christenpflichten erfüllen, unsere Pflichten gegen Gott und gegen alle unsere Mitmenschen, unsere vaterländischen Pflichten in Gerechtigkeit, Einigkeit und Liebe.

Lasset uns aber auch fortfahren im inständigen Gebet zur Erhaltung und Festigung des Völkerfriedens und für unsere liebe Heimat. Beherzigt die Worte des hl. Vaters, mit denen er seine Friedensbotschaft schloss, indem er uns hinwies auf die mächtige Fürbitte der lieben Gottesmutter und die Macht des Rosenkranzgebetes. Uns allen hat der greise Vater den Rosenkranz wieder in die Hand gedrückt.

Und sicherlich wurde schon gestern abend in so mancher Familie das Rosenkranzgebet mit neuer Andacht um den Weltfrieden gebetet.

Im Monat Oktober, den unser katholisches Volk so gerne den Rosenkranzmonat nennt, wollen wir also eifrig und mit kindlichem Vertrauen uns an die liebe Gottesmutter wenden und beten:

Königin des heiligen Rosenkranzes, Königin des Friedens, bitt für uns!

Zur St. Galler Bischofswahl

Vorbemerkung der Redaktion.

Aus dem Ausland zurückgekehrt, wo wir vom 2. September bis 1. Oktober weilten, sahen wir, dass unsere Darlegungen zum St. Galler Bischofswahlrecht (Nr. 32 vom 11. Aug. und 35 vom 1. Sept.) und eine Stimme *aus dem St. Galler Klerus*, der in Nr. 37 vom 15. September Raum gegeben wurde, umfangreichen Weiterungen von seite des Herrn Dr. Th. H. gerufen haben. In unseren Ausführungen hatten wir lediglich vom Rechtsstandpunkt aus den in der »Ostschweiz« (Nr. 359 vom 5. Aug. 1938) aufgestellten Irrtum rektifiziert, wonach »das Recht des Streichens vom Hl. Vater im Konkordat und im Exhortationsbrevé ausdrücklich als Vorrecht vorgesehen worden« sei. Es lag uns durchaus fern, das Katholische Kollegium zu »bemängeln« und ebenso »die in der Diözese St. Gallen bestehenden Verhältnisse zum Gegenstand fortgesetzter Kritik zu machen«. Wir wollen nicht selber in den von unserem Widerpart angeschlagenen persönlichen Ton verfallen. In seinen Ausführungen über das Basler Bischofswahlrecht verwechselt Herr Dr. Th. H. u. a. das Konkordat mit dem berichtigten Langenthaler Vertrag! Auf Weiteres einzugehen, erübrigt sich. Die Hauptsache ist, dass das Katholische Kollegium, trotz aller entgegengesetzter Bemühung, auch bei der letzten Bischofswahl mit erdrückendem Mehr dem Domkapitel die freie Wahl belassen hat.

Im Folgenden publizieren wir noch zwei Artikel, die uns zur Veröffentlichung zugegangen sind. Der eine stammt auch von einem St. Galler Geistlichen, dem Historiker der Errichtung der St. Galler Diözese und besten Kenner ihres Bischofswahlrechts, der zweite von einem Rechtsgelehrten, der gerade unter dem St. Galler Klerus hohe Verehrung geniesst und auch den neugewählten Bischof als seinen Schüler begrüssen kann. Wie man sieht, deckt sich das Urteil dieser beiden Autoritäten vollständig mit dem unsrigen.

V. v. E.

Auszüge aus den Verhandlungen über die Teilnahme des Katholischen Kollegiums bei der St. Galler Bischofswahl.

Die Mitwirkung des Katholischen Kollegiums bei der Bischofswahl bereitete schon während der Unterhandlungen zur Errichtung des st. gallischen Bistums grosse Schwierigkeiten und steht auch heute wieder in lebhafter Diskussion. Eine Einigung hierüber ist mit Rom nicht erzielt worden; daher ist dieser Punkt auch heute noch un-abgeklärt. Ein kurzer Auszug aus den Verhandlungen über die staatliche Teilnahme an der Bischofswahl möge diese Frage etwas erläutern.

Für die st. gallische Bischofswahl sind zwei Wege als zulässig bezeichnet worden: entweder die Ernennung des Bischofs durch den Papst, oder die Ueberlassung des Wahlrechtes einem Domkapitel mit nachfolgender Bestätigung der Wahl durch den Papst. Um »ein möglichst einfaches, fondersparendes Bistum« zu erhalten, schlug man in St. Gallen zunächst den ersten Weg ein. In den ersten Bistumsprojekten für Reorganisation des Bistums St. Gal-

len war die Wahl des Bischofs durch den Papst vorgesehen. Dabei suchten die st. gallischen Behörden ein »weitgehendes Mitspracherecht« bei der Wahl zu erhalten. Als künftiger Bischof von St. Gallen sollte nicht eine dem Kathol. Kollegium »persona ingrata« gewählt werden.

In Rom betonte man, dass zwischen der Sache selbst und der Art und Weise ihrer Ausführung wohl unterschieden werden müsse. Der Hl. Vater stimmte nämlich im allgemeinen der Bedingung bei, aber die Art und Weise der Ausführung müsse mit dem Ansehen des Hl. Stuhles in Einklang gebracht werden (S. 292 *).

Als unzulässig wurde von Rom erklärt:

- a) die Einlegung eines »Veto« nach der Wahl, weil eine allfällige, von einer weltlichen Behörde ausgehende Kassation einer vom Hl. Vater feierlich erklärten Bischofswahl die Würde und das Ansehen des Hl. Stuhles verletzen und den Frieden zwischen Staat und Kirche gefährden müsse;
- b) die Bezeichnung mehrerer dem Kath. Kollegium »genehmer« Kandidaten, weil das einem Vorschlagsrecht gleichkäme, welches der Hl. Stuhl für die Folge unter keinen Umständen gestatten wollte;
- c) die spezielle Angabe der »personae ingratae«, was eine amtliche Bezeichnung der »ungenehmen« Geistlichen in sich schliessen und zu grossen Unannehmlichkeiten führen müsste (S. 293).

Als »Unannehmlichkeit« müsste es sicher auch heute ein Priester empfinden, wenn er vom Kath. Kollegium als »nicht genehme Person« auf der Liste gestrichen würde, besonders dann, wenn das hochw. Domkapitel seinen Namen vielleicht ohne sein Wissen und Willen auf die Liste gesetzt hätte.

Bisher, auch bei der letzten Bischofswahl vom 20. September 1938, hat das Kath. Kollegium in löblicher Weise vom sog. »Streichungsrecht« nie Gebrauch gemacht.

Nach langem, fruchtlosen Verhandeln über die »Exclusive« des Kath. Kollegiums kam man schliesslich auf einen Ausweg, den man auch in vielen andern neuern, mit dem Hl. Stuhle abgeschlossenen Konkordaten ergriffen hat, um über Punkte divergierender Grundsätze einmal hinwegzukommen. »Es ist nämlich ein allerdings nicht ganz befriedigendes Hilfsmittel im diplomatischen Verkehr, Grundsätze, welche von keiner Seite aufgegeben werden wollen, in thesi zu behaupten und die Ausführung unerörtert zu lassen, in der Praxis aber die Vollziehung einer loyalen Ausgleichung derselben sicherzustellen.«

So wurde am Grundsatz festgehalten, dass die Person des vom Hl. Vater zu wählenden Bischofs dem Kath. Kollegium nicht »ungenehm« sein dürfe, dann aber dem Bistumsentwurf vom 5. März 1842 der Zusatz beigefügt:

»Die Art und Weise, diese Bedingungen angemessen geltend zu machen, wird das

Kath. Kollegium im Einverständnis mit dem Hl. Stuhl besonders festsetzen« (S. 294).

Im Antwortschreiben des Hl. Stuhles auf den genannten Bistumsentwurf heisst es:

»Der Hl. Vater bestätigt die bereits zugestandene Bedingung, dass der vom Hl. Stuhl zu ernennende Bischof dem Kath. Kollegium nicht missfällig sei, hat sich aber hinsichtlich der vorgeschlagenen Weise, diesen Vorbehalt geltend zu machen, überzeugt, dass es höchst schwierig wäre, die dem Kath. Kollegium minderbeliebigen Kandidaten ohne Verletzung der apostolischen Würde auszumitlen. Daher soll in der Bistumsbulle weder von der Sache noch von der Vollziehungsweise Erwähnung geschehen. In den Unterhandlungspunkten des Konkordates, welche zwischen dem Nuntius und den Abgeordneten verabredet werden, möge die Zustimmung des Hl. Vaters ausgesprochen werden, den Vollziehungsmodus aber soll man unerörtert lassen« (S. 296).

So ist es auch im Bistumskonkordat vom 7. November 1845, Art. 7, und in der Bulle vom 8. April 1847 gehalten worden.

Durch das Entgegenkommen des Hl. Stuhles war über alle Punkte dieses Bistumsentwurfes — mit Ausnahme des Exklusivrechtes — eine Einigung erzielt worden. Die st. gallischen Abgeordneten erblickten aber gerade in der dem Kath. Kollegium vorbehaltenen Exclusive eine Hauptbestimmung und Hauptbedingung zur Annahme des Entwurfes (S. 297).

Da nun »eine das freie Wahlrecht des Papstes beschränkende Mitwirkung des Kath. Kollegiums in entsprechendem Umfange und in einer unsern Verhältnissen angemessenen Form nicht gestattet wurde«, beschloss der Administrationsrat, einen neuen Bistumsentwurf auszuarbeiten und die Unterhandlungen mit dem Hl. Stuhle in dem Sinne fortzusetzen, »dass von Ueberlassung des Wahlrechtes an den Hl. Stuhl gänzlich abstrahiert und auf möglichst einfache und fondersparende Erstellung eines Kathedralkapitels mit eigenem Wahlrecht Bedacht genommen werde«.

Art. 7 in diesem Bistumsentwurf vom 15. März 1844 lautet:

»Bei jeweiliger künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhles steht das Recht der Bischofswahl beim Kathedralkapitel und soll sowohl von den residierenden als den auswärtigen Kapitularen innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erledigung an gerechnet, vollzogen werden.

Die Person des Gewählten darf jedoch dem Kath. Kollegium nicht ungenehm sein« (S. 304).

Dieser Artikel ist gleichlautend in das Konkordat vom 7. November 1845 aufgenommen worden.

Nach 5jährigem Verhandeln war man endlich soweit gekommen, dass der Administrationsrat dem Grossen Rate die mit dem Hl. Stuhle getroffene Uebereinkunft über Reorganisation des Bistums St. Gallen vom 30. Oktober 1844 zur Sanktion vorlegen konnte. Nun folgten wieder neue Schwierigkeiten. Der Grosse Rat verlangte das »Plazetrecht« der Bischofswahl durch die Regierung. Der Hl. Stuhl aber erklärte mit aller Bestimmtheit, »einer so

* Die Seitenzahlen beziehen sich auf das Buch: Dr. F. Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen. (Stans, Hans von Matt u. Cie., 1909.)

fremdartigen „Zumutung« nicht entsprechen zu können (S. 369)*.

Um doch zum Ziele zu gelangen, wurden vom Administrationsrat »Vollziehungsbestimmungen« ausgearbeitet und vom Kath. Kollegium genehmigt, worauf der Grosse Rat dem Konkordat in Verbindung mit diesen Vollziehungsbestimmungen die Sanktion erteilt hat (21. November 1845) (S. 391).

Art. 1 dieser Vollziehungsbestimmungen lautet:

»Zum Bischof von St. Gallen kann nur ein Weltgeistlicher gewählt werden, welcher im Sinne des Art. 9 des Konkordates wenigstens während 5 Jahren in der Diözese St. Gallen selbst entweder ein Kanonikat, oder eine Pfarrstelle, oder endlich ein Lehramt an einer höheren Lehranstalt bekleidet hat.

Derselbe muss überdies dem Kath. Kollegium eine »genehme« Person sein.

Die Art und Weise, in welcher sich dieses Kollegium darüber jeweilen auszusprechen haben wird, soll durch ein von ihm selbst noch aufzustellendes Regulativ festgesetzt werden.« (S. 380).

L. Gmür arbeitete nun ein solches Regulativ aus, welches am 18. Februar 1846 vom Kath. Kollegium genehmigt worden ist (S. 399 u. 498).

Der Hl. Stuhl aber hat dasselbe nicht genehmigt und auch nicht als zulässiger erklärt. Gmür berichtet hierüber von Rom aus:

»Schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, dass auch über das vom Kath. Kollegium im Februar 1846 betreffs Ausübung der Exclusive bei der Bischofswahl aufgestellte Regulativ Erörterungen zwischen Ihrem Abgeordneten und den Bevollmächtigten des Hl. Stuhles stattfanden, welche aber das Kath. Kollegium vorderhand zu keinen andern Schlussnahmen veranlassen könnten, zumal jene Bestimmungen, wenn auch nicht genehmigt oder zulässiger erklärt, doch zugelassen und geduldet werden« (S. 431).

Der Hl. Vater hat also zugegeben, dass der zu wählende Bischof von St. Gallen keine dem Kath. Kollegium »ungenehme« Person sein müsse. Ueber die Art und Weise, wie diese Bedingung geltend zu machen sei, ist bis dahin keine Einigung mit dem Hl. Stuhle erzielt worden.

Gemäss dem »Regulativ« hat das Domkapitel bei den nachfolgenden Bischofswahlen innert 14 Tagen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Kath. Kollegium eine Liste von 6 wählbaren Geistlichen eingereicht. Das Kollegium hat bisher die Wahl aus den 6 vorgeschlagenen Kandidaten freigelassen. Anschliessend an die Kollegiumsitzung hat das Domkapitel am gleichen Tage die Wahl vorgenommen und diese dem in der Kathedrale versammelten Volke verkündet, worauf eine gottesdienstliche Feier den Wahlakt beendet hat. Erst nachträglich ist die Wahl dann zur Bestätigung nach Rom geleitet worden.

Dagegen hat nun der Hl. Stuhl Einsprache erhoben und verlangt, dass der Name des Gewählten vor der Ver-

öffentlichung dem Hl. Stuhl bekanntgegeben werde, damit dieser vor der Bestätigung des Gewählten die nötigen Informationen einziehen könne.

Für die letzte Bischofswahl konnte nun vom Hl. Stuhl das Einverständnis erlangt werden, dass die Sechserliste eingereicht und vom Hl. Stuhl die nötigen Informationen über die sechs Kandidaten eingezogen würden, bevor die Liste dem Kath. Kollegium überreicht worden ist. So konnte die schöne St. Galler Uebung beibehalten werden, dass der Wahlakt mit dem Heilig-Geist-Amt eingeleitet wird, das Kath. Kollegium sich über die Genehmigung der Liste ausspricht, das katholische Volk sich während der Wahl zum Gebete versammelt, die Verkündigung der getroffenen Wahl in der Kathedrale entgegengenommen und zum Schluss in feierlichem Te Deum Gott gedankt und der Segen des Allerhöchsten für ein erspriessliches Wirken des Gewählten erfleht wird. Möge diese schöne Uebung auch weiterhin bleiben!

Can. Dr. Gschwend, Pfr.

* * *

Brief von Prof. Dr. Ulrich Lampert.

Freiburg, den 16. September 1938.

Hochwürdigster Herr Prälat!

Aus den Ferien zurück, bemerke ich, dass Sie in eine Polemik mit Dr. Th. H. wegen des Bischofswahlrechtes im Kanton St. Gallen verwickelt sind. Das von Dr. Th. H. behauptete Streichungsrecht des Kath. Kollegiums gegenüber der vom Domkapitel vorgelegten Liste der Kandidaten ist kein im Konkordat gewährtes Recht. Es beruht einzig auf den vom kath. Grossratskollegium einseitig aufgestellten Bestimmungen zur Ausführung des Konkordates vom 11. März 1847. Diese Bestimmungen haben niemals den Consens des Hl. Stuhles erhalten und können daher nicht in einer Konkordatssache Geltung beanspruchen. Die Geschichte dieser Ausführungsbestimmungen zum Konkordat ist dargelegt bei Fr. Gschwend (Die Errichtung des Bistums St. Gallen, im 10. und 11. Kapitel). Kurz ist darüber auch berichtet in meinem Buche: Kirche und Staat in der Schweiz, II, 341 f.

Ich habe daher betreffend die Wahl des st. gallischen Bischofs im erwähnten Buch II, 397 deutlich gesagt, dass das Kath. Kollegium »von sich aus« (also einseitig, nicht durch Vereinbarung) das Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft, dass der Gewählte dem Kath. Kollegium nicht unangenehm sei, durch das »Regulativ betr. die Teilnahme des kath. Kollegiums an der Bischofswahl« aufgestellt habe.

Nach dem Konkordat ist die Wahl des Bischofs einzig zu vollziehen durch das Domkapitel unter eigener Berücksichtigung des Umstandes, dass die Person des Gewählten dem Katholischen Kollegium nicht unangenehm sei. Zu diesem Zwecke ist vom Papst das »Exhortationsbreve« an das Domkapitel erlassen worden, damit die Domkapitularen dementsprechend ihre Stimme abgeben, ohne Intervention des Kath. Kollegium.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Ihr ergebener

Prof. Dr. U. Lampert.

P. S. Von diesen Ausführungen können Sie beliebigen Gebrauch machen, auch in der Kirchenzeitung.

* Das Plazet wurde in der Folge trotz des Einspruchs des Hl. Stuhles doch ausgeübt. Zum letzten Male plazetierte der Regierungsrat die Wahl des H. H. Dr. Alois Scheiwiler zum Bischof, im Jahre 1930. In der Folge beantragte er dem Grossen Rate, das regierungsrätliche Plazet als aufgehoben zu erklären. Der Grosse Rat stimmte ohne Opposition dem Antrage zu. (7. Juli 1931)

Zum vierhundertsten Gedenktage der Geburt des hl. Karl Borromeo

(Fortsetzung statt Schluss).

2. Der Erzbischof von Mailand.

In aller Stille zog Karl Borromeo am 5. April 1566 zum zweiten Male in Mailand ein. Damit beginnt der zweite und ebenso wichtige Abschnitt seines Lebens, der der Erneuerung der Kirche in seinem grossen Sprengel gewidmet ist.

Mailand war schon damals — wie übrigens noch heute — eines der grössten Bistümer der Welt. Ausser dem Herzogtum Mailand, das seit 1535 unter der spanischen Fremdherrschaft schmachtete, umfasste es noch Gebiete, die unter Venedig, Genua und der Schweiz standen. Man zählte im ganzen Sprengel 2200 Kirchen, 3200 Kleriker, 100 Männer- und 90 Frauenkonvente. Die Bevölkerung des ganzen Bistums betrug ungefähr 800—900,000 Seelen. Die Kirchenprovinz Mailand, der Karl Borromeo als Erzbischof vorstand, umfasste 15 Bistümer. Alle diese Gebiete waren religiös verwahrlost. Ein halbes Jahrhundert lang hatten sich die mailändischen Oberhirten damit begnügt, die reichen Einkünfte des Erzbistums für sich einzufordern. Die eigentliche Leitung des Bistums aber hatten sie andern überlassen. So nur ist es erklärlich, dass Unwissenheit und Unsittlichkeit in Klerus und Volk sich breit machen konnten. Es gab Priester, die nicht einmal die Absolutionsformel und Laien, die das Vaterunser nicht mehr kannten.

Mochten auch die Zustände in der Lombardei noch so trostlos sein, Karl Borromeo war überzeugt, dass die Kirche Christi in sich selbst auch die Kraft zur völligen Wiedergeburt besitzt. Darum stützte er sich in erster Linie auf die übernatürlichen Mittel des Gebetes, der Arbeit und des Opfers. Sein Eifer und seine Sorge erstreckten sich auf alle Gebiete des religiösen Lebens. Darum ist es auch so schwer, seine umfassende Tätigkeit nur einigermaßen zu würdigen. Drei Menschenklassen war aber des Heiligen grösste Sorge gewidmet: Klerus, Volk und Ordensleuten. Und wenn man hier wiederum von einer Rangordnung sprechen darf, so gehörte die erste Sorge Karl Borromeos dem Klerus. Schrieb er doch selbst an den Herzog von Mantua: »Es würde wenig nützen, die Reformgesetze zu erlassen, wenn wir sie nicht selber beobachten würden.«

Ganz modern muten uns die Wege an, die nun der Erzbischof zur Reform seines Klerus einschlug. Die Stadt Mailand und das übrige Bistum teilte er in je sechs grosse Bezirke ein. In jedem einzelnen Bezirk wurden die Pfarrer wieder in kleinere Gruppen zusammengefasst, an deren Spitze tüchtige Geistliche standen. Die Vorsteher der sechs Stadtbezirke hielten in Gegenwart des Erzbischofs ihre regelmässigen Versammlungen ab, um die notwendigen Reformen miteinander zu besprechen. Auch die Pfarrer mussten unter sich wieder solche Versammlungen abhalten. So hatte Karl Borromeo ein zeitgemässes Mittel, um seine Reformbestrebungen bis in den letzten Dorfkaplan hinabtragen zu können.

Das Konzil von Trient hatte wohl die allgemeinen Gesetze für die Erneuerung der Kirche festgelegt. Die Ausführung aber blieb den einzelnen Bischöfen überlassen.

Hier hat nun der hl. Karl Borromeo wahrhaft bahnbrechend gewirkt, dass man ihn mit Recht den »Lehrmeister der Bischöfe« nennen konnte.

Seine gesetzgeberische Erneuerungsarbeit zeigte sich vor allem auf den Provinzial- und Diözesankonzilien, die Kardinal Borromeo abhalten liess. Bereits einen Monat nach seinem Einzug in Mailand berief der Mailänder Erzbischof die 15 Suffraganbischöfe seines Sprengels zum ersten Provinzialkonzil. Karl Borromeo mag mit seinen 27 Jahren wohl der jüngste Bischof gewesen sein, der daran teilnahm. Warum er mit der Einberufung seines Provinzialkonzils so Eile hatte, deutet er in seinem Brief an Pius V. vom 18. Oktober 1565 mit den Worten an: »Ich bin entschlossen, die in Trient beschlossene Reform bei den Prälaten zu beginnen; es wäre das der beste Weg, um in unsern Diözesen Gehorsam zu erreichen. Wir müssen zuerst marschieren, unsere Untergebenen werden uns umso leichter folgen.« Noch fünfmal versammelte Karl Borromeo die Bischöfe seiner Kirchenprovinz um sich.

Der Durchführung der Reform im Bistum Mailand waren die Diözesansynoden gewidmet. Nicht weniger als 11 solcher Diözesankonzilien hielt der Heilige in seiner 20jährigen Wirksamkeit als Erzbischof von Mailand ab. Kein Bischof der Neuzeit hat ihn an Zahl der Synoden übertroffen. Hier beriet er sich mit seinen Priestern über die brennenden Bedürfnisse der Pastoration. Es ist erstaunlich, mit welcher Aufgeschlossenheit der Heilige sich gerade der praktischen Fragen der Seelsorge annahm: Predigtreform, Beichtstuhl, Lesen und Verbreiten guter Bücher unter dem einfachen Volk usw. Die Synoden dauerten für gewöhnlich drei Tage. In der Regel hielt Kardinal Borromeo an jedem Tag der Synode mehrere Predigten, um sich am letzten Tage eingehends mit den Priestern über die Durchführung der notwendigen Reformen zu besprechen.

Die Beschlüsse der Provinzial- und Diözesankonzilien legen das schönste Zeugnis für die gesetzgeberische Wirksamkeit des grossen Mailänder Erzbischofs ab. Sie verraten zugleich auch den Scharfblick des Heiligen, der immer im Bereich der Wirklichkeit bleibt. Diese Akten und Beschlüsse der Konzilien haben auf die Durchführung der Trienter Reformbestimmungen den grössten Einfluss ausgeübt. Kardinal Borromeo selbst gab 1582 die erste Ausgabe der »Acta Ecclesiae Mediolanensis« heraus. Sie verbreiteten sich überaus rasch auf der ganzen Welt und dienten vielen Diözesansynoden als Vorbild¹. Franz von Sales, der wohl Karl Borromeo am nächsten kommt, schrieb 1603, dass sie für einen Bischof einfach unentbehrlich seien. Die letzterschienene Ausgabe besorgte kein Geringerer als der heutige Papst Pius XI.² So ist der hl. Karl Borromeo der ganzen katholischen Welt das Muster eines tridentinischen Bischofs geworden, »in dem das Konzil gleichsam Fleisch und Blut annimmt«³.

Die Synoden, die Kardinal Borromeo so unermüdlich abhielt, waren vielfach die Frucht seiner beschwerlichen Visitationsreisen. Die Visitation der Bistümer durch die Bischöfe war im allgemeinen vor der Reformation immer

¹ Vgl. *Pastor*, Geschichte der Päpste, Bd. IX, 7. Aufl., S. 61.

² *Acta Ecclesiae Mediolanensis ab eius initiis usque ad nostram aetatem, opera et studio A. Ratti*, Bd. II f. Mailand 1890 ff.

³ *Pastor*, a. a. O. S. 63.

seifener geworden. Vielen schien es einfach unerhört zu sein, dass ein Bischof in eigener Person sein Bistum visitieren solle. Erst das Konzil von Trient hat gegen dieses Krebsübel energisch angekämpft, indem es den Bischöfen die persönliche Visitation ihrer Sprengel als Gewissenspflicht vorschrieb. Auch hierin ist Karl Borromeo als leuchtendes Beispiel vorangegangen. Bereits 1564 hatte Niccolò Ormaneto⁴ im Auftrage des Kardinals, der damals noch als Staatssekretär in Rom zurückgehalten wurde, die Visitation im Erzbistum Mailand begonnen. Diese scheint allerdings ohne besonderen Erfolg verlaufen zu sein. Als sich aber Kardinal Borromeo 1566 endgültig in Mailand niedergelassen hatte, machte er sich noch im gleichen Jahre an die Visitation seines Bistums. Zuerst begann er mit den Kirchen und Klöstern der Bischofsstadt. Dann kam die Landschaft an die Reihe. Mit welchen Schwierigkeiten und Strapazen in der damaligen Zeit diese Visitationsreisen verbunden waren, können wir uns heute kaum mehr vorstellen. Kein einziges Dorf, mochte es noch so abgelegen sein, wurde übergangen. Konnte die Reise nicht mehr zu Pferd weitergeführt werden, so ging Karl zu Fuss. Auf den holperigen Gebirgspfaden bediente sich der Kardinal eines eisenbeschlagenen Stockes. Seine Schuhe waren ebenfalls mit eisernen Haken versehen. Oft kehrten die Begleiter um, wenn der Weg im Winter vereist war, und liessen den Erzbischof allein weiter ziehen. Noch heute ist in Gebirgsdörfern, die früher zur grossen Mailänder Diözese gehörten, das Andenken an diese Visitationsreisen des hl. Karl Borromeo lebendig⁵. Karls Vetter und Nachfolger Kardinal Federico Borromeo⁶ stellt seinem hl. Vorgänger das schöne Zeugnis aus: »Es gab kein noch so tiefes Tal, zu dem sich seine Demut nicht erniedrigt hätte, es gab keine noch so weltverlorene Menschen, denen er sich nicht mit Sanftmut genahnt hätte, und es gab keine noch so hohe Bergspitzen, zu denen nicht sein Geist emporgeflogen wäre, indem er zugleich auch den Körper mit sich riss.«

Wie es dem Guten eigentümlich ist, Widerspruch hervorzurufen, so blieben auch der Erneuerungsarbeit Karl Borromeos harte Kämpfe nicht erspart. Aber trotz aller Anfeindungen — mochten diese von den spanischen Statthaltern oder von widerspenstigen Klerikern und Ordensleuten ausgehen — ging der Heilige unverdrossen seinen Weg weiter. Nicht selten hat Gott durch offensichtliches Eingreifen seinen Diener beschützt⁷.

⁴ Niccolò Ormaneto hatte seine Schule unter dem grössten Reformbischof der vortridentinischen Zeit, Matteo Giberti, durchgemacht und war ebenfalls auf dem Konzil von Trient anwesend gewesen. Vgl. *Pastor*, Bd. VII, 9. Aufl., S. 360. Später wurde Ormaneto zum Bischof von Padua ernannt und wirkte als solcher überaus segensreich.

⁵ Im Kanton Graubünden sind noch heute die Bergtouren des hl. Karl Borromeo in Volksliedern verewigt.

⁶ Federico Borromeo wurde 1587 Kardinal und 1595 Erzbischof von Mailand. Ganz im Geiste des hl. Karl Borromeo wirkte Kardinal Federico 36 Jahre überaus eifrig als Erzbischof von Mailand. 1609 gründete er die berühmte Biblioteca Ambrosiana in Mailand.

⁷ So wurde von den Mitgliedern des ganz verweltlichten Humiliatenordens, der sich den Reformen des Heiligen nicht fügen wollte, ein Mordanschlag auf den Erzbischof unternommen. Am Abend des 26. Oktober drang einer der Verschwörer mit geladener Schusswaffe in die Kapelle des erzbischöflichen Palastes ein und

Eine solche Tätigkeit durfte nicht ohne Erfolg bleiben. Kardinal Borromeo konnte es noch selbst erleben, dass in den von ihm gegründeten Priesterseminarien eine neue Generation heranwuchs, die in seinem Sinn und Geist arbeitete. Schreibt doch zwei Jahre nach dem Tode des Heiligen ein Nuntius, als er durch Mailand reiste: »Die Diener und Arbeiter in diesem Weinberg sind so zahlreich und ausgezeichnet, dass man sofort merkt, wieviel das Beispiel des heiligen Lebens des Kardinals Borromeo, unter dessen Leitung sie herangebildet wurde, gewirkt hat⁸.«

Die grosse Liebe Karl Borromeos zum einfachen schlichten Volk zeigte sich nie schöner als beim Ausbruch der Pest im August 1576. Während der Statthalter und der vornehme Adel fluchtartig die bedrohte Stadt verliessen, kehrte der Erzbischof, der auf einer Visitationsreise sich befand, nach Mailand zurück. Als wahrer Hirte wollte er gerade in den Zeiten der Gefahr bei seiner Herde weilen. Alles hat er den Aermsten damals zur Verfügung gestellt. Tag und Nacht sorgte und wachte er bei den Pestkranken. Sogar sein eigenes Bett wanderte ins Lazarett. Durch persönliche Busswerke, Busspredigten und Prozessionen, bei denen er ein schweres Kreuz auf seinen zergeisselten Schultern nachschleppte, bestürmte er mit dem armen Volk den Himmel um Abwendung der furchtbaren Heimsuchung. Kein Wunder, dass das Volk einen solchen Mann schon zu Lebzeiten wie einen Heiligen verehrte!

Eine übermenschliche Arbeit hat der hl. Karl Borromeo als Erzbischof von Mailand geleistet. Neben seinen vielen Visitationsreisen, einer reichen Predigtstätigkeit und den vielen Synoden fand der Vielbeschäftigte noch immer Zeit zu neuer Tätigkeit. Während viele Bischöfe nicht den Eifer und Mut fanden, die vom Trienter Konzil geforderten Priesterseminarien zu gründen, hat Karl Borromeo deren sieben nebst vier Kollegien ins Leben gerufen. Daneben baute er noch mehrere Armen- und Besserungshäuser. An verschiedenen Orten verhalf er den Jesuiten und Theatinern zu Niederlassungen⁹. Die »Schulen der christlichen Lehre«, die schon 1536 in Mailand gegründet worden waren, förderte Karl Borromeo in jeder Weise. So ist der Heilige buchstäblich durch sein unermüdliches Wirken »allen alles geworden«.

(Schluss folgt).

Prof. Dr. Johann Villiger, Luzern.

Totentafel

Die deutsch-freiburgische Gemeinde **Tafers** hat am 23. September ihren treuen Seelsorger, hochw. Herrn Pfarrer **Johann Zurkinden** durch den Tod verloren. Dem am 23. August 1881 in Düdingen geborenen, begabten Knaben gaben die heimatliche Volksschule und das Kollegium St. Michael in Freiburg, wohin er während der Gymnasialzeit tagtäglich zu Fuss wanderte, das Rüstzeug für die

gab aus nächster Nähe auf den Heiligen einen Schuss ab. Karl Borromeo wurde wie durch ein Wunder nur leicht verletzt, während die Bleistücke aus dem Gewehr meistens von den Kleidern abgeglitten waren, ohne weiteren Schaden anzurichten. Dieser vereitelte Mordanschlag steigerte noch die Verehrung des Volkes für den heiligen Oberhirten.

⁸ *Cesare Orsenigo*, Der hl. Carl Borromäus, S. 91.

⁹ *Eduard Wymann*, Der hl. Karl Borromeo und die schweizer. Eidgenossenschaft, 1903, S. 11.

philosophischen Studien in Einsiedeln und für die theologischen in Innsbruck. Nach den letzten Seminarjahren in Freiburg wurde er durch Msgr. Déruaz am 23. Juli 1905 zum Dienste des Herrn geweiht. Die drei Stationen seines Priesterwirkens waren zwei Jahre (1905—07) Vikariat in Montreux, sechs Jahre (1907—13) Pfarrherr in Alterswil, wo er ein neues Pfarrhaus bauen musste und im Interesse der Jugendziehung eine Jugendsparkasse gründete, — und 25 Jahre Pfarrseelsorge in Tifers, so dass er im vergangenen Frühling sein silbernes Pfarrejubiläum feiern konnte. Die Schule und die caritativen Anstalten der Gemeinde verlieren an Pfarrer Zurkinden den gütigen und verständnisvollen Freund und Förderer. Seiner Initiative verdankt die dortige Sekundarschule ihre Gründung. Selbst musikalisch gut begabt, schenkte der stattliche Pfarrherr dem Choralgesang, den Kirchenchören und dem Cäcilienverein viel Obsorge. Oefters erschienen in der Tagespresse und in den Volkskalendern Beiträge von seiner Hand, mit Vorliebe aus der Heimatgeschichte. Trotz der nicht zu starken Gesundheit hat der Verstorbene sein Leben reich und gewissenhaft im Dienste seines Schöpfers ausgewertet.

R. I. P.

J. H.

Kirchen - Chronik

St. Galler Bischofswahl und -Weihe. Die am 20. September geschehene Wahl des hochwürdigsten Dr. Josephus Meile zum Bischof von St. Gallen ist vom Hl. Stuhl bestätigt worden. Die Konsekration des Episcopus electus wird am St. Gallus-Tag, 16. Oktober, stattfinden. Auch dem siebenten Bischof der Diözese St. Gallen soll, wie schon seinem seligen Vorgänger, die hohe Ehre zuteil werden, aus den Händen des Kardinalstaatssekretärs Eugenio Pacelli die hl. Weihe zu empfangen. Seine Eminenz weilt zu gewohntem Ferienaufenthalt zur Zeit wieder im Institut »Stella maris« in Rorschach.

Erbauliche Magistratenworte. Zwei Worte unserer höchsten eidgenössischen Magistraten verdienen auch in der »Kirchenzeitung« festgehalten zu werden. In der ordentlichen Bundesrats-sitzung vom 30. September sprach Bundesratspräsident Baumann seine tiefe Befriedigung über die Sicherung des Friedens durch die Konferenz von München aus: »Unser erster Dank gilt der göttlichen Vorsehung.« Und Bundesrat Motta sagte in seiner Rede an der Luganeser Mustermesse: »Sammeln wir uns in Besinnung und danken wir bewegt dem Herrn, dass Er die Menschheit vor einer Katastrophe bewahrt hat. . . . Möge auf diesen Morgen der Mittag eines dauernden Friedens, gegründet auf der sichern Grundlage des Rechtes und der Lehren des Evangeliums, folgen, wie der Hl. Vater Pius XI. es sagte.«

Personalnachrichten.

H.H. Dekan Rupert Keller, Pfarrer von Homburg, wurde zum Pfarrer von Mammern (Kt. Thurgau) gewählt.

H.H. Prälat F. Höfliger, gewesener Kanzler der Diözese Chur, wurde am Sonntag, 2. Oktober, als Pfarrer der neuen Missionsstation Stäfa (Kt. Zürich) installiert. Mgr. Hausheer, Direktor der Inländischen Mission, hielt die Festpredigt und benedizierte das neue Gottesdienstlokal,

das mit seinen 200 Sitzplätzen die 500 Gläubigen, die auch aus den benachbarten Pfarreien der Feier beiwohnten, kaum fassen konnte. An der weltlichen Feier nahmen die Ortsbehörden und der Pfarrer der protestantischen Kirchgemeinde Stäfa teil. Herr Prälat Höfliger schloss seine ergreifende Ansprache mit den Worten: »Ich bin arm geworden, aber Ihr sollt reich werden.« Es herrscht kein Zweifel, dass der tatkräftige Seelsorger der zukunftsreichen Diasporapfarrei in Bälde eine neue St. Verena-Kirche erbauen wird.

V. v. E.

Rezensionen

Kirche, Pfarrei und Klerus von Sursee, im Auftrag der Kirchenbaukommission dargestellt von Carl Beck, Buchdruckerei Küng, Buchhandlung von Matt und Papeterie Rösch, Sursee. Brosch. Fr. 4.—. Leinwand Fr. 5.—.

Ein prächtiges Quellen- und Nachschlagebuch für Freunde der Heimatgeschichte! In 251 Textseiten hat der Verfasser mit zäher Ausdauer ein überaus grosses Material zusammengetragen, mit dem Kennerblick eines Historikers gesichtet und dargestellt. Schon die »Einführung des Christentums in unserer Gegend« und die kirchenrechtliche Entwicklung fesselt das Interesse des Lesers. Gründung und bauliche Umänderungen der Pfarrkirche zu St. Georg in Sursee werden zurückverfolgt bis ins 11. Jahrhundert. Anhand von sorgfältig durchsuchten Urkunden wird mit Genauigkeit dargestellt, wie die heute vergrösserte und renovierte Kirche von Sursee entstanden ist als die vierte auf diesem Platze, nachdem die ersten zwei niedergebrannt waren und die dritte im Jahre 1638 niedergerissen wurde. Die drei grossen Renovationen dieser vierten Kirche (1752/53, 1877/78 und 1935/36) geben ein kurzes Kulturbild des betreffenden Zeitabschnittes. Das reiche Bilder-material (66 prächtige Illustrationen) veranschaulicht dem Leser, was im Texte lebensfrisch dargestellt ist. Auch über Glocken und Orgel wird eingehend Aufschluss erteilt.

Für jeden Freund der heimatlichen Geschichte wird es von besonderem Interesse sein, in diesem Werke Aufschluss zu finden über sämtliche Pfründen an der Pfarrkirche und zu Maria-Zell, über Kollaturrechte und Pfründinhaber. Die Namen der letztern werden, soweit dies möglich, vollzählig angeführt bis zurück ins 13. Jahrhundert. Besondere Sorgfalt verlegt der Verfasser auf die Filialkapellen. Ueberall ist das Charakterische kurz hervorgehoben.

Gründlichkeit ist diesem Buche eigen. Nichts von Belang ist dem weitschauenden Auge des Verfassers entgangen. Auch über das Zehntenwesen, über Stiftungen, Seelsorge, Bruderschaften, Bittgänge, Wallfahrten, Verwaltung der Kirchgemeinde, Kirchenschatz wird in gründlicher und doch kurzer und fesselnder Weise berichtet. Nicht zuletzt über Umfang und Abgrenzung der Pfarrei Sursee.

Mit Bienenfleiss hat endlich der besorgte Verfasser sämtliche aus der grossen Pfarrei Sursee hervorgegangenen Welt- und Ordenspriester erwähnt und bei jedem Namen einen kurzen Lebensüberblick beigefügt. Gerade für diese Arbeit wird ihm später der Verfasser einer Lucerna sacra besondern Dank wissen.

Vom Kapuzinerkloster wird die Gründung, Baugeschichte, Renovation und Vergrösserung einlässlich behandelt. Ebenso dessen Verhältnis zur Stadtgemeinde Sursee und zur Regierung. Dass die französische Revolution ihre Wellen schlug bis in die stillen Klosterzellen Sursees, wird manchen Leser interessieren. In dankbarer Pietät gegenüber dem vielverdienten Kloster und seiner Leitung werden zum Schluss die Namen der H. H. P. Guardiane von der Gründung an (1606) bis zur Jetztzeit erwähnt.

R. K.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
 Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens

Kirchenfenster

Glasmalereien
 Kunstverglasungen
 Vorfenster etc.

vom Fachgeschäft mit
 über 30-jähriger Praxis

J. SÜESS, ZÜRICH 3 Goldbrunnenstrasse 148



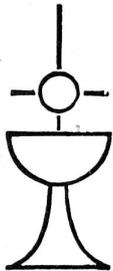
J. STRÄSSLE LUZERN
 KIRCHENBEDARF BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
 23.318
 24.431

Priesterkleider nach Mass

Soutanen, Gehröcke, Mäntel, Feldprediger-Uniformen
 Alleinverkauf der Firma **A. Gemperle, Olten**, Gross-
 schneiderei für Uniformen und Priesterkleider



Erstkommunion- Unterricht

Von **F. Odermatt, Pfarrer**

Reich bebildert, in längerer Praxis erprobt, von verschiedenen Seelsorgern
 empfohlen, leistet dieses Kommunionbüchlein sowohl für den gemeinsamen
 Religionsunterricht, als auch für den privaten Unterricht sehr gute Dienste.
 Ausgabe in lateinischer und deutscher Druckschrift. 30 Seiten. / Preis pro Büch-
 lein 80 Rp., in Partien von 50 Stück 70 Rp. / Verlangen Sie Ansichtsendung!

Verlag Paul Wiget, Papeterie, Schwyz

Person

gesetzten Alters, in den Hausgeschäf-
 ten bewandert, sucht leichtere Stelle
 in einfachem geistlichen Hause. Gute
 Zeugnisse stehen zu Diensten.

Hedwig Hengartner, Dorf,
 Waldkirch, Kt. St. Gallen

Stelle

Gesucht für Tochter von 17-18 Jahren

in Pfarrhof oder Kaplanei als Unter-
 köchin. Auskunft bei

Pfarramt Ettiswil, Telephon 5 61 20

Kirchenfenster und Vorfenster

zu bestehenden Fenstern

aus Schmiedeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & CIE.

Kassen- und Eisenbau - LUZERN - Vonmattstr. 20 - Tel. 21.874

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf, Steinhausen
 mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Bera-
 tung und Offerte Telephon Nr. 41.068

Theaterkostüme

Anerkannt Gut Billig

FRANZ JÄGER ST. GALLEN

Verleih-Institut I. Ranges Telephon Nr. 2 79 36

Gelegenheit!

Grosser Lytax Kino-Projektor

mit allem Zubehör und 2 Objektiven, in gutem Zustande, ge-
 nügend für Versammlungen von 5-600 und mehr Personen. Kata-
 logpreis Fr. 820.-, wegen Anschaffung einer grösseren Theater-
 maschine abzugeben für Fr. 450.- (ratenweise Abzahlung)

Jos. Isenegger, Dir., Wangen bei Olten

Kirchenfenster

Glasmalerei in allen Stilarten
 Wappenscheiben und Reparaturen
 billigste Berechnung

Emil Schäfer Glasmaler Basel

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256



Kleines Volksmessbuch

VON P. BOMM Lwd. Rotschnitt Fr. 2.40
 10 Stück Fr. 2.30
 25 Stück Fr. 2.20
 50 Stück Fr. 2.15

Buchhandlung **Räber & Cie. Luzern**

EHE-ANBAHUNG

Für katholische
 die grösste Vereinigung. Vollstän-
 dig diskret und zuverlässig. Mit be-
 sonderer kirchlicher Empfehlung.
 Neuland-Bund Basel 15/N Postfach 35 603

Im Oktober erscheint:

PETRUS DER APOSTEL

Von *G. Chevrot*

Aus dem Französischen übersetzt von Anton Meli
 275 Seiten. Broschiert Fr. 5.-. Leinwand Fr. 6.50

In 24 Kapiteln zeigt Chevrot, der neue Fastenprediger an der
 Notre Dame in Paris, im Anschluss an Stellen des Evangeliums,
 wie Christus den Petrus zum vollkommenen Apostel erzog. Wie
 wir diese vorbildliche Führung auch für unsere innere Erziehung
 fruchtbar machen können, ist lebensnah, psychologisch fein
 und tief dargelegt. Ein Buch, das den Durchschnitt weit über-
 ragt, für Priester und ernste Laien. Die Uebersetzung ist un-
 gemein klar, schön und harmonisch.
 Dr. Donders urteilt: Ein vortreffliches Buch, das seinen Weg
 machen wird.

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN